

Für das Nachschlagewerk ! Ja
Für die Fachpresse ! Ja
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

5. NOV. 1974

Gesetz: BetrVG 1972 § 37 Abs. 7; ArbGG §§ 81, 83; VwGO § 42
Abs. 2, § 65

Leitsatz:

Ein Arbeitgeberverband, der nach dem Trägerprinzip
(vgl. Beschluß des Senats vom 18. Dezember 1973
- 1 ABR 35/73 - AP Nr. 7 zu § 37 BetrVG 1972,
auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung
bestimmt) im Verfahren nach § 37 Abs. 7 BetrVG
1972 von der obersten Arbeitsbehörde des Landes
nicht zu beteiligen war und auch nicht beteiligt
worden ist, hat keine Befugnis zur Anfechtung eines
Anerkennungsbescheides über eine Schulungs- und
Bildungsveranstaltung.

Aktenzeichen: 1 ABR 146/73

Beschluß des BAG vom 5. November 1974

LAG

Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ABR 146/73

Ta BV 6/73 Hamburg

166

Erkündet am
November 1974

z. Henkelmann,
Staatsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß
In Sachen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-2-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. November 1974 durch den Richter Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Hirschmann und Riedel beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Beteiligten zu 3) und 4) wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 31. Oktober 1973 - 2 Ta BV 6/73 - aufgehoben und der Beschluß des Arbeitsgerichts Hamburg vom 4. Juli 1973 - 3 BV 16/73 - wie folgt abgeändert: Die Anträge der Antragstellerin werden als unzulässig abgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Beteiligten streiten darüber, ob eine Veranstaltung nach § 37 Abs. 7 BetrVG 1972 als geeignet anerkannt werden durfte.

Auf Antrag der Beteiligten zu 3), der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (HBV), Ortsverwaltung Hamburg, erkannte die Beteiligte zu 2) -Antragsgegnerin -, die Freie und Hansestadt Hamburg, Arbeits- und Sozialbehörde, mit Schreiben vom 17. August 1972 eine von der Beteiligten zu 3) beabsichtigte Veranstaltung als geeignet im Sinne des § 37 Abs. 7 BetrVG 1972 an.

Zu der Beratung im Anerkennungsverfahren hatte die Antragsgegnerin die Beteiligten zu 4) bis 7) gemäß § 37 Abs. 7 BetrVG 1972 als Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände hinzugezogen, nämlich den DGB (Landesbezirk Nordmark in Hamburg), die DAG (Landesverband Hamburg), die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände in Hamburg und den Arbeitgeberverband Groß- und Außenhandel Hamburg.

Die Veranstaltung fand vom 16. bis 21. Oktober 1972 im Franz-Spliedt-DGB-Gewerkschaftsjugendheim in Lütjensee (Schleswig-Holstein) statt. Es wurden folgende Themen behandelt:

- Die Mitbestimmungsvorstellungen der Gewerkschaft
- Probleme der Zusammenarbeit zwischen Betriebsrat und Gewerkschaft
- Modelle der Mitbestimmung in der Praxis
- Der Interessengegensatz zwischen Kapital und Arbeit im Betrieb
- Unternehmensplanung und ihre Auswirkung für die Arbeitnehmer
- Die Würde des Menschen in der Arbeitswelt
- Formen der Konfliktregulierung und Gesellschaft

Gegen den Bescheid vom 17. August 1972 legte die Beteiligte zu 1) (Antragstellerin), die Landesvereinigung der Schleswig-Holsteinischen Arbeitgeberverbände e.V. (jetzt "Vereinigung der Schleswig-Holsteinischen Unternehmensverbände e.V."), mit Schreiben vom 20. September 1972 Widerspruch ein. Mit Widerspruchsbescheid vom 30. April 1973 wies die Antragsgegnerin den Widerspruch mit



der Begründung zurück, die Anfechtung einer Verwaltungsentscheidung, durch die eine Schulungsveranstaltung als geeignet im Sinne von § 37 Abs. 7 BetrVG 1972 anerkannt werde, müsse vor dem Arbeitsgericht und nicht vor dem Verwaltungsgericht erfolgen. Sei aber der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten nicht gegeben, so sei auch der Rechtsbehelf des Widerspruchs unzulässig.

Die Antragstellerin hat am 24. Mai 1973 das Arbeitsgericht Hamburg angerufen und vorgetragen, sie sei durch die Bescheide der Antragsgegnerin beschwert. Sie habe nämlich einen Anspruch darauf, daß die sie betreffenden Anerkennungen nach § 37 Abs. 7 BetrVG 1972 von dem zuständigen Organ vorgenommen würde. Ihre Beteiligung am Anerkennungsverfahren sei daher gesetzlich garantiert. Die Bescheide seien von einer unzuständigen Behörde erlassen worden und damit rechtsunwirksam. Offensichtlich gehe die Antragsgegnerin von dem sogenannten Trägerprinzip aus, d.h., sie vertrete die Auffassung, für die Anerkennung der Geeignetheit der Schulungs- und Bildungsveranstaltungen deswegen zuständig zu sein, weil der Veranstaltungsträger seinen Sitz in Hamburg habe. Diese Auffassung sei jedoch rechtsirrig. Nach § 37 Abs. 7 BetrVG 1972 gelte vielmehr das sogenannte Ortsprinzip, d.h., der Veranstaltungsort sei für die Zuständigkeit maßgebend. Zuständig wäre daher der Schleswig-Holsteinische Sozialminister gewesen. Die Veranstaltung sei auch nicht geeignet im Sinne des § 37 Abs. 7 aaO gewesen. Die Mehrzahl der Themen diene nicht der Arbeit des Betriebsrats. Daß einzelne Teile des Gesamtprogramms sich im Rahmen des § 37 Abs. 7 aaO hielten, mache die Gesamtveranstaltung nicht geeignet, da diese nur als Einheit betrachtet werden könne.

Die Antragstellerin hat beantragt, festzustellen, daß der Bescheid der Antragsgegnerin vom 17. August 1972 sowie deren Widerspruchsbescheid vom 30. April 1973 rechtsunwirksam sind, hilfsweise die vorgenannten Bescheide der



Antragsgegnerin aufzuheben, hilfsweise das Verfahren an das Verwaltungsgericht Hamburg zu verweisen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, die Anträge zurückzuweisen. Sie hat geltend gemacht: Der Antrag sei nur insoweit zulässig, als er den Bescheid vom 17. August 1972 betreffe. Der Widerspruchsbescheid vom 30. April 1973 enthalte keine neue Sachentscheidung, sondern weise lediglich den Widerspruch aus prozessualen Gründen als unzulässig zurück. Über den Bestand des Widerspruchsbescheides hätten die Verwaltungsgerichte zu entscheiden. Der Hauptantrag sei jedoch unbegründet, da der verwaltungsrechtliche Nichtigkeitsgrund der fehlenden Verbandskompetenz nicht gegeben sei. Nach dem Trägerprinzip sei sie selbst zuständig gewesen. Der Hilfsantrag sei ebenfalls unbegründet, da die Veranstaltung vom 16. bis 21. Oktober 1972 in Lütjensee zu Recht als geeignet anerkannt worden sei. Der betriebsverfassungsrechtliche Bezug der vermittelten Kenntnisse sei gegeben, da die Lehrinhalte für die Betriebsratsarbeit förderlich seien.

Die Beteiligten zu 3), 4) und 6) haben in erster Instanz keine Anträge gestellt. Die Beteiligten zu 5) und 7) waren zu dem Anhörungstermin vor dem Arbeitsgericht nicht erschienen.

Das Arbeitsgericht hat durch Beschluß den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen für unzulässig erklärt. Auf den zweiten Hilfsantrag der Antragstellerin hat es die Sache an das Verwaltungsgericht verwiesen.

Die Antragstellerin und die Beteiligten zu 3) und 4) haben gegen diese Entscheidung Beschwerde eingelegt. Alle drei Beschwerdeführer wenden sich gegen die Verneinung des Rechtsweges zu den Arbeitsgerichten. Ihrer Meinung nach ist dieser gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 4 ArbGG gegeben. Bei dem vorliegenden Fall handele es sich um eine betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeit, für die die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gegeben sei.



Die Antragstellerin hat ihren Haupt- und ihren ersten Hilfsantrag wie vor dem Arbeitsgericht gestellt.

Die Beteiligten zu 3) und 4) haben beantragt, die Haupt- und Hilfsanträge der Antragstellerin zurückzuweisen. Sie sind der Auffassung, der Bescheid der Antragsgegnerin vom 17. August 1972 sei fehlerfrei.

Die Antragsgegnerin und die Beteiligte zu 6) -Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände in Hamburg - haben keinen Antrag gestellt, die Beteiligten zu 5) und 7) waren im Anhörungstermin vor der Kammer des Landesarbeitsgerichts nicht erschienen.

Das Landesarbeitsgericht hat sich der Entscheidung des Arbeitsgerichts angeschlossen, da es der Auffassung ist, der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten sei nicht gegeben.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde begehren die Beteiligten zu 3) und 4) die Aufhebung der vorinstanzlichen Beschlüsse und die Abweisung der Haupt- und Hilfsanträge der Antragstellerin.

Die Antragstellerin möchte laut Erklärung im Termin zur mündlichen Anhörung in ihrem Schriftsatz in der Rechtsbeschwerdeinstanz keine Einlegung einer eigenen Rechtsbeschwerde sehen und den dort wiedergegebenen Antrag als Anregung gewertet wissen.

II. Die Rechtsbeschwerde der Beteiligten zu 3) - Gewerkschaft HBV - und 4) - DGB - hat Erfolg. Die Antragstellerin - Vereinigung der Schleswig-Holsteinischen Unternehmensverbände e.V. - ist nicht befugt, den Bescheid vom 17. August 1972 anzufechten. Ihre Anträge sind daher unzulässig.

1. Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Auch gegen die Beteiligungsbezugnis und damit die Befugnis, Anträge zu stellen und Rechtsmittel einzulegen, bestehen keine Bedenken. Die Beteiligten zu 3) und 4) sind gemäß § 83 ArbGG zu Recht am Beschlußverfahren beteiligt worden. Die Beteiligte zu 3) - Gewerkschaft HBV, Ortsverwaltung Hamburg als selbständiger Unterverband der Gewerkschaft (vgl. § 26 der Satzung

der Gewerkschaft HBV) - war der Veranstaltungsträger, der die Anerkennung der Veranstaltung bei der Antragsgegnerin beantragt hat. Sie wird unmittelbar in ihren betriebsverfassungsrechtlichen Interessen berührt, die auch in der Durchführung von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach § 37 Abs. 7 BetrVG 1972 liegen (vgl. auch Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 2 Anm. 95). Die Ortsverwaltung Hamburg der Gewerkschaft HBV ist auch von der Antragsgegnerin in dem Anerkennungsverfahren zugezogen worden. Der Verfahrensbevollmächtigte der Beteiligten zu 3) hat in der mündlichen Anhörung klargestellt, daß er nicht nur für den Hauptvorstand der Gewerkschaft HBV auftritt, sondern auch die Ortsverwaltung Hamburg vertritt. Der Beteiligte zu 4) - DGB - erhebt gleichfalls Rechtsbeschwerde und zwar durch den "Bundesvorstand, satzungsgemäß vertreten durch seinen Landesbezirk Nordmark". Der DGB ist gleichfalls zu Recht Beteiligter und damit auch befugt, Rechtsbeschwerde einzulegen; denn der DGB ist als "Spitzenorganisation" auch im Verfahren über die Anerkennung nach § 37 Abs. 7 BetrVG 1972 zu beteiligen und von der Antragsgegnerin auch beteiligt worden. Die notwendige Beteiligung an einem verwaltungsmäßigen Anerkennungsverfahren bedingt regelmäßig, daß dieser Beteiligte durch ein sich anschließendes gerichtliches Verfahren auch in seinen (betriebsverfassungsrechtlichen) Interessen unmittelbar berührt wird (vgl. Eyermann-Fröhler, VwGO, 5. Aufl., § 42, Anm. 98 a). Der DGB ist also auch zu Recht Beteiligter dieses Beschlußverfahrens. An sich ist davon auszugehen, daß wegen der Übertragung der Zuständigkeit auf die obersten Arbeitsbehörden der Länder die entsprechenden Spitzenorganisationen auf Landesebene, nicht etwa auf Bundesebene im Anerkennungsverfahren zu beteiligen sind (vgl. Dietz-Richardi, aaO, § 37 Anm. 89; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 11. Aufl., § 37 Anm. 70; Erdmann-Jürging-Kammann, BetrVG, § 37 Anm. 32; GK-Wiese, BetrVG, § 37 Anm. 50). Demnach käme an sich der Landesverband Nordmark des DGB in Betracht, den auch



die Antragsgegnerin im Anhörungsverfahren zugezogen hat. Der Landesbezirk Nordmark des DGB ist aber nach der Satzung des DGB (vgl. § 11 der Satzung in der ab 1. Juli 1972 geltenden Fassung) keine eigenständige Vereinigung, sondern nur eine Art Untergliederung des DGB. Spitzenorganisation ist also hier der DGB, vertreten durch seinen Bundesvorstand. Er ist also der eigentliche Beteiligte, mag er auch durch den Landesverband vertreten werden (vgl. Beschluß des Senats vom 18. Dezember 1973 - 1 ABR 35/73 - AP Nr. 7 zu § 37 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt, unter Ziff. III 2 der Gründe).

2. Die Rechtsbeschwerde der Beteiligten zu 3) und 4) ist auch begründet. Die Antragstellerin hat kein Beteiligungsrecht im Sinne des § 83 ArbGG und damit auch kein Antragsrecht nach § 81 ArbGG. Daraus ergibt sich die Unzulässigkeit des eingeleiteten Beschlußverfahrens. Die auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz nachprüfbare Antragsberechtigung ist Bedingung des Verfahrens (BAG AP Nr. 11 zu § 81 BetrVG).

Es geht hier um die Anerkennung einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung nach § 37 Abs. 7 BetrVG 1972 durch die Antragsgegnerin, die Freie- und Hansestadt Hamburg, Arbeits- und Sozialbehörde. Die Antragsgegnerin war gemäß dem "Trägerprinzip" auch die zuständige Behörde im Sinne des § 37 Abs. 7 aaO, wie der Senat schon in seinem Beschluß vom 18. Dezember 1973 - 1 ABR 35/73 - unter Ziff. III 1 der Gründe näher ausgeführt hat (für das Trägerprinzip neuerdings auch Fitting-Auffarth-Kaiser, 11. Aufl., § 37 Anm. 69; GK-Wiese, § 37 Anm. 49 und Wiese, BlStR 73, 340). Demgemäß hat diese Behörde die Anerkennung nach Anhörung der Spitzenverbände des Landes Hamburg ausgesprochen, u.a. auch nach Beratung mit den Beteiligten zu 6) und 7) (Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände in Hamburg und Arbeitgeberverband Groß- und Außenhandel Hamburg). Diese Beteiligten haben im gesamten Beschluß-

verfahren keine Anträge gestellt bzw. sich nicht einmal geäußert (Beteiligter zu 7)). Damit ist das Beschlußverfahren von diesen Beteiligten weder eingeleitet noch im weiteren Verlaufe des Verfahrens betrieben worden.

Die Antragstellerin als Vereinigung der Schleswig-Holsteinischen Unternehmensverbände (bisher Landesvereinigung der Schleswig-Holsteinischen Arbeitgeberverbände) wurde durch den Anerkennungsbescheid nach § 37 Abs. 7 aaO nicht in ihrem betriebsverfassungsrechtlichen Rechten unmittelbar berührt (§ 83 ArbGG). Die Entscheidung dieser Frage läßt sich zwar nicht von vornherein unmittelbar aus dem Gesetz entnehmen, und zwar weder aus § 83 ArbGG in Verbindung mit § 37 Abs. 7 BetrVG 1972, noch aus § 42 Abs. 2 VwGO. Hierin liegt eine der Schwierigkeiten, die bei Bejahung der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte und demzufolge bei Anwendung des Beschlußverfahrens auftreten, wie der angefochtene Beschluß insoweit zutreffend ausgeführt hat. Die zu § 83 ArbGG und § 42 Abs. 2 VwGO entwickelte Rechtsprechung beruht aber auf demselben Rechtsgedanken und führt hier zu einer Verneinung der Beteiligungsfähigkeit der Antragstellerin im Beschlußverfahren. Damit sind die Anträge des allein von der Vereinigung der Schleswig-Holsteinischen Unternehmensverbände betriebenen Beschlußverfahrensunzulässig.

3. Im einzelnen ist dazu folgendes zu sagen: Die Antragstellerin wird schon nach ihrem eigenen Vorbringen in ihrer betriebsverfassungsrechtlichen Rechtsposition nicht verletzt. Nach dem "Trägerprinzip" (vgl. II 2 der Gründe) war die Antragstellerin keine zuständige Spitzenorganisation der Arbeitgeberverbände im Sinne des § 37 Abs. 7 BetrVG 1972. Sie ist deshalb auch zu Recht von der Antragsgegnerin im Anhörungsverfahren nicht beteiligt worden und ist deshalb mit der Begründung der unterlassenen Beteiligung im Anhörungsverfahren auch nicht legitimiert, den Anerkennungsbescheid anzufechten.



Aber auch mit der Begründung sie sei "Drittbetroffener", läßt sich eine Beteiligungs- und damit Antragsbefugnis der Antragstellerin im Beschlußverfahren hier nicht herleiten, und zwar ganz unabhängig davon, ob einzelne ihrer Mitglieder durch den Anerkennungsbescheid vom 17. August 1972 unmittelbar betroffen worden sind oder betroffen werden konnten. Nach überwiegender Meinung genügt die Wahrnehmung von Verbandsinteressen nicht einmal für eine Beiladung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach § 65 VwGO, da wirtschaftliche oder Verbandsinteressen noch nicht als "rechtliche Interessen" zu qualifizieren sind (vgl. Eyermann-Fröhler, aaO, § 65 Anm. 21). Legitimiert zur Anfechtung eines Verwaltungsaktes nach § 37 Abs. 7 BetrVG 1972 sind außer den kraft gesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsverfahren zu Beteiligten allenfalls noch diejenigen Personen oder Stellen in deren Rechtssphäre unmittelbar eingegriffen wird; eine Beeinträchtigung einer Interessenssphäre genügt nicht (Eyermann-Fröhler, aaO, § 42 Anm. 100). Eine derartige unmittelbare Rechtsverletzung durch den Anerkennungsbescheid vom 17. August 1972 kommt bei der Antragstellerin als Vereinigung der Schleswig-Holsteinischen Unternehmensverbände e.V. aber von vornherein nicht in Betracht. Sie hat dafür nichts vorgetragen. Eine unmittelbare Rechtsverletzung ist auch kaum denkbar. Die Anerkennung der streitigen Schulungs- und Bildungsveranstaltung gestaltet nicht irgendwelche Rechtsbeziehungen der Antragstellerin selbst (vgl. die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Januar 1958 und 16. Juli 1968 BVerwGE 6, 167 [169] und 30, 135 [136]; weiterhin Bundesverwaltungsgerichtsentscheidungen vom 4. April 1961 und 30. August 1962 in Buchholz, Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, § 42 VwGO Nr. 2 und 6). Nicht einmal die Rechtsverhältnisse zwischen den einzelnen Mitgliedern der Antragstellerin und deren Betriebsratsmitgliedern werden durch den Anerkennungsbescheid unmittelbar gestaltet. Es steht regelmäßig noch



dahin, ob Betriebsratsmitglieder an einer anerkannten Veranstaltung teilnehmen werden, also ein einzelner Arbeitgeber "betroffen" sein wird. Außerdem besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Lohnfortzahlung schon gemäß § 37 Abs. 7 aaO, und zwar nur einmal innerhalb einer Amtsperiode für die dort genannten Zeiträume, mag eine Veranstaltung nun an sich zu Recht anerkannt worden sein oder nicht. Umsoweniger besteht ein Beteiligungsrecht seitens eines beliebigen Landesverbandes einer Arbeitgebervereinigung, der nicht schon am Verwaltungsvorverfahren zu beteiligen war. Demnach sind die Anträge der Antragstellerin - ohne daß es auf weitere rechtliche Gesichtspunkte ankam - als unzulässig abzuweisen, da ihr keine Antrags- und Beteiligungsbefugnisse für das angestrebte Beschlußverfahren zustehen.

gez. Dr. Auffarth

Wendel

Bichler

Kurt Hirschmann

Riedel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)